

9. Maß- und Weihnachtsgeschenke, sowie sonstige Gratifikationen, kommen künftig durch diesen Tarif in Fortfall, jedoch darf das bisherige Gesamtjahreseinkommen durch Einführung dieses Tarifs keine Minderung erfahren.

Für dieses Jahr ist indessen nochmals eine Weihnachtsgratifikation in der Höhe von 30 Prozent der bisher gezahlten Gratifikation am 24. Dezember zu bezahlen.

10. Die Auszahlung der Löhne hat in der Regel Freitags zu erfolgen. Wenn der Freitag ein Feiertag ist, erfolgt die Auszahlung am Sonnabend. Abgehende erhalten ihren Lohn am Abgangstag.

B. Überstunden.

1. Zur Leistung von Überstunden an Wochen-, Sonn- und Feiertagen und nachts sind die Arbeitnehmer nach Bestimmung der Geschäftsleitung verpflichtet, soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

2. Überstunden an Wochentagen werden bezahlt
in Klasse III mit 30 $\%$ für die Stunde,
" " II " 40 " " " "
" " I " 50 " " " "

3. Die Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit wird bezahlt
in Klasse III mit 40 $\%$ für die Stunde,
" " II " 60 " " " "
" " I " 75 " " " "

Als Nachtzeit gilt die Zeit von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr.

4. Bei allen Überstunden wird die erste Viertelstunde nicht gerechnet, $\frac{1}{4}$ bis $\frac{3}{4}$ Stunde als $\frac{1}{2}$ Stunde und mehr als $\frac{3}{4}$ Stunde als volle Stunde gerechnet.

C. Arbeitszeit.

1. Die tägliche Arbeitszeit beträgt ausschließlich der Pausen in der Zeit vom 15. September bis Sonntag Rogate 10 Stunden, von da ab bis 15. September 9 Stunden. Während des Sommers — von Rogate bis 15. September — wird an Sonnabenden der Schluß der Arbeitszeit auf 6 Uhr nachmittags festgesetzt.

In den Geschäften, wo bisher eine kürzere Arbeitszeit bestand, verbleibt es bei dieser.

An Pausen sind zu gewähren mindestens 1 Stunde Mittag und je $\frac{1}{4}$ Stunde Frühstück und Vesper.

Beträgt ausnahmsweise die Mittagspause weniger als eine Stunde, so ist die ganze Stunde als Überstunde zu bezahlen.

2. Wird die Arbeitszeit über 10 Uhr abends ausgedehnt, so findet eine halbstündige Abendbrotpause statt, die als Überstunde mit bezahlt wird.

Wird die Abendbrotpause nicht eingehalten und trotzdem über 10 Uhr abends gearbeitet, so ist dafür eine halbe Überstunde noch besonders zu entschädigen.

D. Erholungsurlaub.

1. Allen Markthelfern, die länger als 1 Jahr im Geschäft tätig sind, soll in der Regel unter Fortzahlung des Lohns ein Urlaub von insgesamt 6 Arbeitstagen, den Burschen ein Urlaub von 3 Tagen gewährt werden.

2. Falls aus dringenden Gründen ein Urlaub nicht gewährt werden kann, tritt eine Entschädigung in der Höhe des anteiligen Lohns ein.

3. In Jahren, in denen ein Arbeitnehmer zu einer militärischen Übung eingezogen wird, hat er keinen Anspruch auf Urlaub.

E. Kündigung.

1. Das Arbeitsverhältnis kann, wenn nicht ein andres verabredet ist, durch eine jedem Teil freistehende, 14 Tage vorher erklärte Aufkündigung gelöst werden, aber nur Sonnabends.

2. Für den Fall jedoch der gleichzeitigen rechtswidrigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses seitens mehrerer Arbeitnehmer, oder seitens eines Arbeitgebers gegenüber mehreren Arbeitnehmern, sollen alle übrigen Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer nicht an die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses gebunden sein.

F. Arbeitsnachweis.

Arbeitgeber und Arbeitnehmer verpflichten sich, eine Regelung des Arbeitsnachweises auf paritätischer Grundlage durchzuführen.

G. Allgemeines.

1. Bei militärischen Übungen erhalten unter Wegfall des Lohnes unverheiratete Markthelfer für den Tag 2 \mathcal{M} und verheiratete

Markthelfer für den Tag der Übung 3 \mathcal{M} Unterstützung; Voraussetzung ist, daß sie ein Jahr im Geschäft tätig sind.

2. In Krankheitsfällen wird auf die Dauer von 6 Wochen ein Lohnzuschuß zum Krankengeld von solcher Höhe gewährt, daß der Betrag des Wochenlohns erreicht wird. Dieses geschieht nur dann, wenn die betreffenden Arbeitnehmer länger als ein Jahr im Geschäft tätig sind.

3. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird nicht außer Kraft gesetzt.

4. Es ist den Arbeitnehmern Gelegenheit zum Trocknen der Kleidung zu geben und für genügende Waschvorrichtung Sorge zu tragen.

5. Humane Behandlung durch die Arbeitgeber und deren Stellvertreter wird allen Arbeitnehmern zugesichert; hingegen haben die Arbeitnehmer ihren Arbeitgebern und deren Stellvertretern die nötige Achtung zu bezeugen, deren Anordnungen Folge zu leisten und diese pünktlich auszuführen.

6. Alle die Auslegung und Ausführung dieses Abkommens betreffenden Differenzen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind einem paritätisch zusammensetzenden Tarifausschusse zur Schlichtung zu unterbreiten. Wird hierbei eine Einigung nicht erzielt, so ist das Gewerbegericht der Stadt Leipzig als Einigungsamt anzurufen. Seinem Schiedspruch unterwerfen sich beide Vertragsteile.

7. Auf alle buchhändlerischen Betriebe mit offenen Ladengeschäften (Sortiments-Buch-, Kunst-, Musikalien-, Antiquariats-handlungen) findet dieser Tarif keine Anwendung, sondern es bleiben besondere Verhandlungen vorbehalten.

Dieser Vertrag gilt für die Zeit vom 30. Oktober 1905 bis zum letzten Sonnabend des Oktobers 1907.

Findet bis zum 15. August vor Ablauf des Vertrags (erstmalig also bis zum 15. August 1907) keine schriftliche Kündigung statt, so verlängert er sich jedesmal um ein weiteres Jahr.

Zu der außerordentlichen Hauptversammlung hatten sich ungefähr 170 Mitglieder eingefunden; am Vorstandstisch waren anwesend die Herren Voigtländer, Lomniß, Jaeger, David Rost, Hirschfeld, Franke und als Protokollführer Herr Rechtsanwalt Anschütz.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bewillkommnet der Vorsteher des Vereins, Herr Robert Voigtländer, die erschienenen Mitglieder. Eine außerordentlich wichtige Angelegenheit habe den Vorstand veranlaßt, die Mitglieder zusammenzurufen. Eigentlich müsse ja zu jeder Hauptversammlung mindestens acht Tage vorher eingeladen werden (Satzungen § 11, Ziffer 3). Diese Frist ganz einzuhalten — die betreffende Bekanntmachung erfolgte in Nr. 242 des Börsenblattes vom 17. Oktober —, sei diesmal nicht möglich gewesen, da die Beratung des Lohns sehr eile; auf Wunsch der Markthelfer solle er schon in acht Tagen in Kraft treten. Die Gründe, die die ganze Angelegenheit sehr eilig erscheinen ließen, setzt der Herr Vorsteher eingehend auseinander und beruft sich auf § 11, Ziffer 5, wonach in dringlichen Fällen bei außerordentlichen Hauptversammlungen von den festgesetzten Fristen abgesehen werden kann. Er gibt dem Wunsche Ausdruck, daß die hochwichtige Versammlung vom Geiste der Einmütigkeit getragen sein möge.

Zu Stimmzählern ernannte er die Herren Stahl und Ziegler.

Herr Hofrat Credner hält den Fall, der in Absatz 5 des § 11 vorgesehen ist, nicht für gegeben. Die Tarifrfrage sei für den Leipziger Buchhandel keineswegs so wichtig, daß sich das Vorhandensein des genannten Ausnahmefalles daraus ableiten lasse. Die heutige außerordentliche Hauptversammlung sei infolgedessen nicht sakungsmäßig einberufen, nicht kompetent, ihre Beschlüsse seien nicht bindend. Eine Vereinbarung über die den Markthelfern und Burschen zu zahlenden Löhne sei überhaupt keine Angelegenheit des Vereins, die Festsetzung eines Lohns zähle nicht zu seinen Aufgaben